

Stadt Ingolstadt - 85047 Ingolstadt

Stiftung Heilig-Geist-Spital Rathausplatz 2 85049 Ingolstadt Amt für Soziales FQA / Heimaufsicht Vorsprache bitte nur mit Termin

Telefon (0841) 3 05-0 Telefax (0841) 3 05-16 29 E-Mail fga@ingolstadt.de

Ihr Schreiben vom /Ihre Zeichen

Bitte bei Antwort angeben Unsere Zeichen V/50/2-Kö/APH Somatik

Datum 09.05.2017

Ergebnisprotokoll

Stadt Ingolstadt - FQA / Heimaufsicht

Vollzug des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG): Ergebnisprotokoll gemäß PfleWoqG und Anhörung nach Art. 28 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

Geprüfte Einrichtung:

Pflegeeinrichtung im Anna-Ponschab-Haus Krumenauerstr. 27 85049 Ingolstadt

Träger der Einrichtung:

Stiftung Heilig-Geist-Spital Rathausplatz 2 85049 Ingolstadt



Anmerkung:

Das Audit erfolgte stichtagsbezogen. Die Prüfungshandlungen erfolgten nur punktuell und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Um den Lesefluss zu erleichtern wurde auf das Anwenden einer geschlechterdifferenzierenden Sprache verzichtet. Alle Formulierungen gelten sowohl für Frauen als auch für Männer. Dies ist keinesfalls diskriminierend zu verstehen sondern soll ausschließlich den ungestörten Textfluss beim Lesen fördern.

In der Einrichtung wurde am 19.04.2017 von 8.15 bis 14.30 eine turnusgemäße Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

- Wohnqualität
- Verpflegung
- Soziale Betreuung
- Qualitätsmanagement
- Hygiene

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Allgemeine Informationen zur Einrichtung

Qualitätsentwicklung

[Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusgemäße Überprüfungen hinweg.]

II. Positive Aspekte und sonstige Feststellungen

[Hier erfolgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.]

Wohnqualität

Die neu errichtete Einrichtung ist rollstuhlgerecht und durch die großen Fensterflächen mit niedrigen Brüstungen auch mit hohem Tageslichteinfall. Abnutzungsspuren sind weiterhin deutlich erkennbar. Der Zugang zur Einrichtung ist nicht kenntlich - im Eingangsbereich ist kein Hinweis, in welchem Gebäudeteil sich diese befindet. Dies wird laut Aussage der Einrichtungsleiterin baldmöglichst behoben.

Die Einrichtung ist in Anlehnung an das Wohngruppenprinzip errichtet. Es sind große, auch mit den Betten zu nutzende Gemeinschaftsräume, Therapieräume und jederzeit zugängliche Freiflächen vorhanden.

Es wird eine moderne Gebäudetechnik eingesetzt. (Verbrühschutz, Nachtlichter im Zimmer, Rufanlage mit Piepser bzw. mobile Rufglocken, Legionellenprophylaxe)

Es sind ausschließlich Betten vorhanden, die sehr tief abgesenkt werden können.

Befragte Bewohner äußerten sich überwiegend positiv. Sie sind mit der Versorgung in der Einrichtung zufrieden.

• Qualitätsmanagement

Laut Aussage der Einrichtung ist ein Standard zum Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen vorhanden. Schulungen sollen ebenfalls durchgeführt worden sein.

Verpflegung

Für das Mittagessen stehen zwei Menüs zur Auswahl, zusätzlich in begrenztem Umfang Gries- od. Reisbrei und wenn notwendig passierte Kost. Frischobst wird angeboten. Die Speisen werden im Schöpfsystem verteilt. Bei einer teilnehmenden Beobachtung der Essenssituation im 1. OG wurde festgestellt, dass keine Speisen mehr nachgefordert werden können, wenn diese aufgebraucht sind.

• Hygiene:

Der Gesamteindruck der Einrichtung in Hinblick auf Hygiene und Sauberkeit ist ordentlich, unverändert zu den Vorbegehungen lässt sich jedoch in mehreren Funktionsund Personalbereichen ein Nachbesserungsbedarf feststellen, der durch strukturierte interne Begehungen und Hygienefortbildungen vermeidbar wäre. Unverändert sollte in den Bereichen der Hauswirtschaft ein verstärktes Augenmerk auf einen korrekten Umgang mit Desinfektionsmitteln gelegt werden. Unverändert werden weiterhin Fortbildungsmaßnahmen und verstärkte Kontrollen beim Umgang mit temperatursensiblen Lebensmitteln empfohlen.

III. Qualitätsempfehlungen

[Hier können Empfehlungen in einzelnen Qualitätsbereichen ausgesprochen werden, die aus Sicht der FQA zur weiteren Optimierung der Qualitätsentwicklung von der Einrichtung berücksichtigt werden können, jedoch nicht müssen. Es kann sich dabei nur um Sachverhalte handeln, bei denen die Anforderungen des Gesetzes erfüllt sind, die also keinen Mangel darstellen.]

IV. Mängel

IV.1 Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erhalt und Förderung der eigenständigen Lebensführung Soziale Lebensbereiche

Sachverhalt: Bei der ergänzenden Prüfung der Dokumentation eines Bewohners wurde festgestellt, dass die Maßnahmen zur Einzelbetreuung in unangemessenem Umfang stattfanden.

Im Zeitraum vom 09.04.2017 bis einschließlich 18.04.2017 entfiel die geplante Einzelbetreuung nachweislich fünf Mal. Vier Mal wurde dies begründet, weil der Bewohner schlief, einmal wurde dem Bewohner in der geplanten Zeit das Frühstück eingegeben. An keinem der genannten Tage wurde zu einem alternativen Zeitpunkt nochmals eine Einzelbetreuung angeboten.

Beratung: Die soziale Betreuung ist Teil des Gesamtkonzeptes der Einrichtung zur Erhaltung der Lebensqualität eines jeden Bewohners. Die Einzelbetreuung stellt dazu die Maßnahme eines individuellen und alternativen Betreuungsangebotes für Bewohner dar, die nicht (mehr) in der Lage sind, Gruppenangebote in angemessenen Umfang wahrzunehmen.

Der Einrichtung wird dringend geraten, eine angemessene Qualität der sozialen Betreuung sicherzustellen (Art. 3 PfleWoqG).

Hygiene

Sachverhalt: Während des Hausrundgangs wurde mehrfach ein nicht sachgerechter Umgang mit Desinfektionsmitteln beobachtet. In einem der Wohnbereiche wurde nur Flächendesinfektionsmittel mit einem überschrittenen Verfallsdatum bevorratet, sodass davon auszugehen ist, dass auch für die Befüllung der in diesem Wohnbereich aktuell genutzten Desinfektionstuchspender diese Flächendesinfektionsmittel Verwendung fanden. Darüber hinaus war bei einem der verwendeten Desinfektionstuchspender das dem Ansetzdatum entsprechende Verfallsdatum bereits überschritten. Weiter waren mehrere der Desinfektionstuchspender nicht korrekt verschlossen.

Von einer der Reinigungskräfte wurde ein Gebinde Händedesinfektionsmittel auf dem Reinigungswagen frei zugänglich mitgeführt, das damit sowohl während der Reinigungstätigkeit als auch der Pause unbeaufsichtigt und für Bewohner frei zugänglich auf dem Reinigungswagen steht.

Beratung: Die hygienisch einwandfreie Durchführung der Desinfektion dient der Infektionsverhütung zum Schutz von Personal und Bewohnern. Nicht ausreichend konzentrierte oder unwirksame Desinfektionsmittellösungen, insbesondere wenn sie für längere Zeit aufbewahrt werden, können zu einer Infektionsquelle v. a. mit gramnegativen Bakterien werden. Auf einen korrekten Umgang mit Desinfektionsmitteln sollte deshalb verstärkt geachtet werden. Desinfektionsmittel sind nach Ablauf der Haltbarkeit sachgerecht zu entsorgen.

Händedesinfektionsmittel können bei unsachgemäßer Verwendung zu schweren Augenund/oder Hautschädigungen führen, sie sind bei oraler Aufnahme toxisch und können darüber hinaus Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen, weiter handelt es sich dabei um eine leicht entzündbare Flüssigkeit. Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind stets vor dem unberechtigten Zugriff der Heimbewohner geschützt aufzubewahren, um eine Gefährdung/Schädigung der Bewohner durch unsachgemäßen Gebrauch zu verhindern.

IV.2 Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Am Tag der Begehung wurden keine Mängel festgestellt, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist.

IV.3 Festgestellte erhebliche Mängel

Am Tag der Begehung wurden keine erheblichen Mängel festgestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Wider-spruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1) Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungs-gericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Wider-spruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten ([... Beklagter, z.B. Freistaat Bayern ...]) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2) Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten ([... Beklagter, z.B. Freistaat Bayern ...]) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beige-fügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI S. 390) wurde im Bereich des [... Rechtsbereich ...] ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.

Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Abdruck:

Überprüfte Einrichtung Regierung Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern MDK-Bayern, Ressort Pflege Überörtlicher Träger der Sozialhilfe

Anhang: Beteiligte an der Einrichtungsbegehung

Von Seiten der Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht – (FQA):

Koordinator: Herr Köhler

Verwaltung:

Ärztin/ Arzt:Frau MühlenfeldPflegefachkraft:Frau Hirschberger

Sozialpädagoge

Von Seiten der Einrichtung:

Vertreter/in des Einrichtungsträgers: ./. Einrichtungsleitung: ./.

Pflegedirektorin: Frau Virtanu
Pflegedienstleitung: Frau Tänzer
Wohnbereichsleitung: Frau Seibel
Sozialpäd. Fachbereichsleitungen: Nicht vorhanden
Qualitätsbeauftragte: Frau Randelzhofer
Hauswirtschaftsleitung: Frau Randelzhofer